

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 19. Juni 1958247/A.B.
zu 282/JAnfragebeantwortung

In Beantwortung einer Anfrage der Abgeordneten Dr. Neugebauer und Genossen, betreffend die Errichtung des Österreichischen Forschungsrates, teilt Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel folgendes mit:

Der im Jahre 1957 von den Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Koren und Mark, den Bundesräten Dr. Duschek und Dr. Lugmayer sowie dem Hochschulprofessor DDr. Kerschagl ohne jedwede ho. Beteiligung ausgearbeitete Gesetzentwurf über die Errichtung eines Österreichischen Forschungsrates wurde nach Erhalt der Österreichischen Akademie der Wissenschaften sowie der Rektorenkonferenz zur Stellungnahme übermittelt.

Die Österreichische Akademie der Wissenschaften hat sich mit dem ihr vorgelegten Gesetzentwurf eingehend befasst und am 14. März 1958 beschlossen, diesen Gesetzentwurf zur Gänze abzulehnen. Massgebend hierfür waren sowohl grundsätzliche Bedenken gegen die Ungeklärtheit der rechtlichen Stellung des geplanten Forschungsrates und die Umschreibung der ihm gestellten Aufgaben sowie schwerwiegende Einwände gegen die Form der Organisation, insbesondere hinsichtlich der Zusammensetzung der Mitglieder und der Art ihrer Berufung, der Einrichtung der Organe und Abgrenzung ihrer Befugnisse und schliesslich des Verfahrens in der Zuwendung der Förderungsbeiträge.

Im Hinblick auf die Wichtigkeit der Frage der Errichtung eines Forschungsrates für die österreichischen Hochschulen wurde auch die gemäss § 68 des ^{Hochschul}-Organisationsgesetzes geschaffene Rektorenkonferenz um Stellungnahme zum gegenständlichen Gesetzentwurf ersucht. Die Rektorenkonferenz wird sich Ende Juni d.J. mit dem Gesetzentwurf befassen.

Da der Rektorenkonferenz den Bestimmungen des Hochschul-Organisationsgesetzes gemäss die Beratung und Erstattung von Gutachten über Gegenstände, die das Hochschulwesen und damit im Zusammenhang auch die Forschung und Forschungsförderung betreffen, obliegt, werde ich erst nach Einlangen der in dieser Frage wichtigen Stellungnahme der Rektorenkonferenz den Gesetzentwurf einer weiteren Behandlung zuführen können.

-.-.-.-